

## Merkblatt

# Zusatzvorsorge

### Zweck

Für die Durchführung der Zusatzvorsorge führt die Pensionskasse zwei Zusatz-Sparkonti, nämlich das Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ und das Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“. Versicherte, die Einlagen in die Zusatzvorsorge leisten, müssen bei der Einzahlung deklarieren, für welches dieser zwei Zusatz-Sparkonti die Einlage bestimmt ist.

### Allgemeines

Pro Jahr sind maximal 3 Einlagen möglich (Mindestbetrag pro Einlage CHF 1'000.-). Im Jahr der Einlage wird der Zins pro rata temporis gutgeschrieben. Werden Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

## 1. Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“

### Einlagen in das Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“

Erreicht eine versicherte Person das maximale Sparguthaben gemäss Art. 11 Abs. 3 Basisreglement, kann sie zusätzliche Einlagen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung vornehmen. Diese Einlagen werden dem Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben und stellen Zusatz-Sparguthaben dar.

Die Berechnung der möglichen Einlage kann der entsprechenden Einkaufstabelle im Vorsorgeplan entnommen werden.

### Verzinsung des Zusatz-Sparkontos

Der Zinssatz zur Verzinsung des Zusatz-Sparkontos „Vorzeitige Pensionierung“ wird vom Stiftungsrat jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse festgelegt. Der Mutationszinssatz wird im Voraus bestimmt und gilt für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle.

### Umbuchungen

Wird für eine versicherte Person ein Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ geführt und besteht aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen wieder die Möglichkeit von Einlagen in das Sparkonto, kann eine Umbuchung vom Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ auf das Sparkonto vorgenommen werden, sofern die versicherte Person damit einverstanden ist.

### Leistungen bei Austritt aus der Pensionskasse

Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss Basisreglement fällig werden, scheidet die versicherte Person aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparguthaben zuzüglich allfälliger Zusatz-Sparguthaben.

### Leistungen bei Invalidität

Bei Invalidität gelangt das Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“ zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Auszahlung gemäss der reglementarischen Rentenabstufung.

### Leistungen im Todesfall vor der Pensionierung

Im Todesfall vor der Pensionierung wird das Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“ als zusätzliches Todesfallkapital an die Begünstigten ausbezahlt.

## **Leistungen im Alter**

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem Sparguthaben zuzüglich des Zusatz-Sparguthabens „Vorzeitige Pensionierung“ durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz im Monat der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Anstelle der Altersrente kann die versicherte Person das Sparguthaben zuzüglich des Zusatz-Sparguthabens „Vorzeitige Pensionierung“ oder Teile davon als Kapitalleistung beziehen. Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der anwartschaftlichen Leistungen.

## **Kürzung des Sparguthabens infolge WEF-Vorbezugs oder Scheidungsübertrags**

Im Falle eines WEF-Vorbezugs oder Scheidungsübertrags wird zuerst das Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“, danach das Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamten Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.

WEF-Rückzahlungen werden entsprechend der beim Vorbezug erfolgten Kürzung wieder proportional dem BVG-Altersguthaben und den einzelnen Sparkonti gutgeschrieben.

Beim Scheidungsübertrag kann der verpflichtete Ehegatte im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder Einlagen tätigen. Bei einer Wiedereinlage wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.

## **Weiterarbeit trotz Einlage in das Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“**

Arbeitet die versicherte Person weiter und übersteigt deshalb die sich unter Anrechnung des Zusatz-Sparguthabens „Vorzeitige Pensionierung“ ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparguthaben um mehr als 5%, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a) Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Risikobeiträgen und von Sanierungsbeiträgen;
- b) Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, es sei denn, es erfolge eine Senkung des Umwandlungssatzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt;
- c) Sämtliche Sparkonti werden nicht mehr verzinst.

Nicht anwendbar sind diese Massnahmen, wenn obige Überschreitung die Folge von Änderungen des Jahreslohnes oder des Beschäftigungsgrads oder Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung ist.

## **2. Einlagen in das Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“**

### **Einlagen in das Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“**

Eine versicherte Person, die beabsichtigt, sich vorzeitig pensionieren zu lassen, hat die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon für die Zeit zwischen der vorzeitigen Pensionierung bis zum AHV-Rententalter vorzufinanzieren. Die Berechnung der möglichen Einlage kann der Tabelle gemäss Anhang 2 des Basisreglements entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparguthaben gemäss Art. 11 Abs. 3 und 4 liegende Betrag angerechnet wird. Die Einlagen werden dem Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“ gutgeschrieben und stellen ebenfalls Zusatz-Sparguthaben dar.

Die AHV-Überbrückungsrente erlischt, wenn das AHV-Rententalter erreicht wird oder die versicherte Person stirbt.

### **Verzinsung des Zusatz-Sparkontos**

Der Zinssatz zur Verzinsung des Zusatz-Sparkontos „AHV-Überbrückungsrente“ wird vom Stiftungsrat jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse festgelegt. Der Mutationszinssatz wird im Voraus bestimmt und gilt für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle.

### **Leistungen bei Austritt aus der Pensionskasse**

Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss Basisreglement fällig werden, scheidet die versicherte Person aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparguthaben zuzüglich allfälliger Zusatz-Sparguthaben.

### **Leistungen bei Invalidität**

Bei Invalidität gelangt das Zusatz-Sparguthaben „AHV-Überbrückungsrente“ zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Auszahlung gemäss der reglementarischen Rentenabstufung.

### **Leistungen im Todesfall vor der Pensionierung**

Im Todesfall vor der Pensionierung wird das Zusatz-Sparguthaben „AHV-Überbrückungsrente“ als zusätzliches Todesfallkapital an die Begünstigten ausbezahlt.

### **Leistungen im Todesfall während des Bezugs**

Im Todesfall während des Bezugs einer AHV-Überbrückungsrente werden die noch nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrenten im Sinne eines zusätzlichen Todesfallkapitals an die Begünstigten ausbezahlt.

### **Leistungen bei Erreichen der gewählten Bezugsdauer**

Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person wählen, sie ist begrenzt auf den Betrag der maximalen AHV-Rente. Die Rente bleibt während der Bezugsdauer unverändert.

Die versicherte Person kann die AHV-Überbrückungsrente anhand der entsprechenden Tabelle gemäss Anhang 2 des Basisreglements mittels Einlagen in das Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“ vorfinanzieren. Der Arbeitgeber kann sich an der Finanzierung beteiligen. Das Guthaben im Zusatzkonto „AHV-Überbrückungsrente“ kann nicht als Kapitalleistung bezogen werden (Art. 13 Abs. 1 Basisreglement).

Alternativ kann die AHV-Überbrückungsrente über eine Kürzung der Altersleistungen finanziert werden. Das für die Altersleistungen massgebende Sparguthaben wird dabei um jenen Betrag reduziert, der für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente notwendig ist. Die Berechnung der Kürzung erfolgt ebenfalls gemäss der Tabelle im Anhang 2 des Basisreglements.

### **Kürzung des Sparguthabens infolge WEF-Vorbezugs oder Scheidungsübertrags**

Im Falle eines WEF-Vorbezugs oder Scheidungsübertrags wird zuerst das Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“, danach das Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamten Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.

WEF-Rückzahlungen werden entsprechend der beim Vorbezug erfolgten Kürzung wieder proportional dem BVG-Altersguthaben und den einzelnen Sparkonti gutgeschrieben.

Nach einer Scheidungsübertragung kann der verpflichtete Ehegatte im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder Einlagen tätigen. Bei einer Wiedereinlage wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.

### **Weiterversicherung über die gewählte Bezugsdauer hinaus**

Bleibt die versicherte Person über die gewählte Bezugsdauer hinaus weiterversichert, kommt die AHV-Überbrückungsrente ab der gewählten Bezugsdauer gemäss der Tabelle im Anhang 2 des Basisreglements zur Auszahlung.

